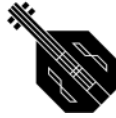


Kreisstadt Alzey  
Stadtverwaltung  
Bauen und Umwelt  
Bauverwaltung

## 1. Änderung der Satzung

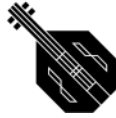
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den  
Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Alzey  
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)  
vom 01.01.2017



Der Stadtrat der Stadt Alzey hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG RLP) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen .....	3
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen .....	3
§ 3 Ermittlungsgebiete .....	4
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht .....	4
§ 5 Gemeindeanteil .....	5
§ 6 Beitragsmaßstab .....	5
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke .....	8
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches .....	8
§ 9 Vorausleistungen .....	8
§ 10 Beitragsschuldner .....	8
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit .....	9
§ 12 Mitteilungs- und Auskunftspflichten .....	9
§ 13 Ordnungswidrigkeiten .....	10
§ 14 Übergangsregelung .....	10
§ 15 Öffentliche Last .....	11
§ 16 In-Kraft-Treten .....	11
Anlage 1 – Übersichtsplan der Abrechnungsgebiete in der Stadt Alzey .....	12
Anlage 2 – Begründung für die Einteilung der Abrechnungsgebiete .....	13
Anlage 3 – Begründung für die Festlegung der Gemeindeanteile .....	19



## § 1

### Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt Alzey erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG RLP und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
  3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles, sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

## § 2

### Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen und für selbstständige Fuß- und Radwege.



- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahmen des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

### **§ 3 Ermittlungsgebiete**

- (1) <sup>1</sup>Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten):

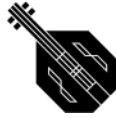
1. Abrechnungseinheit „Alzey-West“
2. Abrechnungseinheit „Alzey-Nord-West“
3. Abrechnungseinheit „Alzey-Stadtmitte“
4. Abrechnungseinheit „Alzey-Süd-Ost“
5. Abrechnungseinheit „Alzey-Ost“
6. Abrechnungseinheit „Gewerbegebiet Nord“
7. Abrechnungseinheit „Industriegebiet“
8. Abrechnungseinheit „Weinheim“
9. Abrechnungseinheit „Heimersheim“
10. Abrechnungseinheit „Dautenheim“
11. Abrechnungseinheit „Schafhausen“

<sup>2</sup>Die Begründung für die Aufteilung des Stadtgebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt. <sup>3</sup>Die Abgrenzung der einzelnen Abrechnungsgebiete liegt als Plan (Anlage 1) bei.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die, eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen, nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

### **§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.



## § 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt in der

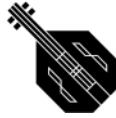
1. Abrechnungseinheit „Alzey-West“	35 v. H.
2. Abrechnungseinheit „Alzey-Nord-West“	35 v. H.
3. Abrechnungseinheit „Alzey-Stadtmitte“	35 v. H.
4. Abrechnungseinheit „Alzey-Süd-Ost“	30 v. H.
5. Abrechnungseinheit „Alzey-Ost“	30 v. H.
6. Abrechnungseinheit „Gewerbegebiet Nord“	20 v. H.
7. Abrechnungseinheit „Industriegebiet“	25 v. H.
8. Abrechnungseinheit „Weinheim“	25 v. H.
9. Abrechnungseinheit „Heimersheim“	25 v. H.
10. Abrechnungseinheit „Dautenheim“	25 v. H.
11. Abrechnungseinheit „Schafhausen“	25 v. H.

## § 6 Beitragsmaßstab

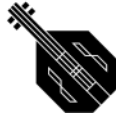
(1) <sup>1</sup>Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. <sup>2</sup>Der Zuschlag für jedes Vollgeschoss beträgt 15 v. H. .

(2) Als Grundstücksflächen nach Abs. 1 gilt:

1. <sup>1</sup>In beplanten Gebieten die überplanten Grundstücksflächen. <sup>2</sup>Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstückes; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. <sup>1</sup>Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend; Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
  - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

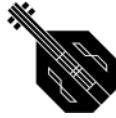


- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefen nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe) oder geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. <sup>2</sup>Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
  2. <sup>1</sup>Bei Grundstücke, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. <sup>2</sup>Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- und Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. <sup>3</sup>Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. <sup>4</sup>Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. <sup>5</sup>Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. <sup>6</sup>Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
  3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
  4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
    - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl



höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen entsprechend.
5. <sup>1</sup>Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. <sup>2</sup>Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. <sup>3</sup>Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.
- b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) <sup>1</sup>Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten (gewichtete Grundstücksflächen) um 20 v. H. erhöht; Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise



genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). <sup>2</sup>Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

## **§ 7**

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 12 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlagen erschlossen sind, als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 v. H. ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

## **§ 8**

### **Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen**

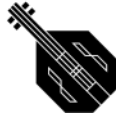
- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Alzey Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## **§ 10**

### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.





## § 11

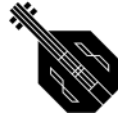
### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) <sup>1</sup>Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und in vier Raten (Abschlagszahlungen) ab einem Betrag von 100,01 € wie folgt fällig: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres. <sup>2</sup>Bis zu einem Betrag in Höhe von 50,00 € wird der Betrag in einer Rate zum 15.02. eines Jahres fällig. <sup>3</sup>Ab einem Betrag in Höhe von 50,01 € bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 € wird der Betrag in zwei Raten am 15.02. und 15.08. eines Jahres fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

## § 12

### Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt Alzey vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche, der Anzahl der Vollgeschosse oder Geschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Stadt Alzey vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Stadt Alzey über die Anzahl der (bewohnten) Geschosse sowie der Nutzung des Gebäudes und einzelner Teilbereiche Auskunft zu geben.



### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG RLP handelt, wer entgegen § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung Änderungen
- a) im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht,
  - b) der Grundstücksfläche,
  - c) der Anzahl der Geschosse bzw. Vollgeschosse oder
  - d) der Nutzung
- nicht unverzüglich der Stadt Alzey mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG RLP handelt ferner, wer entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung keine Auskunft gibt oder falsche Angaben macht.
- (3) <sup>1</sup>Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. <sup>2</sup>Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen würde, übersteigen.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die §§ 378 Abs. 3, 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### § 14 Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Alzey kann gemäß § 10 a Absatz 5 KAG RLP bestimmen, dass für die Fälle, wonach Grundstücke, für die in den vergangenen Jahren Ansprüche auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Ausbaubeiträge entstanden sind, für einen bestimmten Zeitraum bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden (Verschonungsregelung). <sup>2</sup>Das Nähere wird durch die derzeit gültige Fassung der Satzung der Stadt Alzey zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gem. §14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Alzey vom 01.01.2017 in der derzeit gültigen Fassung bestimmt.
- (2) <sup>1</sup>Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Geltungsbereich einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme liegen, werden nach Entstehung des Anspruchs auf Zahlung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 BauGB nach Maßgabe der



Satzung der Stadt Alzey zur Verschonung von Grundstücken und Grundstücks-  
teilen, die im Geltungsbereich einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme  
liegen, zur Leistung von wiederkehrenden Beiträgen nicht herangezogen. <sup>2</sup>Für das  
Abrechnungsgebiet „Alzey-Stadtmitte“ können erst nach Aufhebung der Satzung  
des förmlich festgelten Sanierungsgebietes „Innenstadt Süd“ wiederkehrende  
Ausbaubeiträge erhoben werden.

### **§ 15 Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung  
zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den  
Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Alzey  
vom 03.06.2003 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen  
entstanden ist, gelten diese weiter.

Alzey, den 16.04.2019  
**STADTVERWALTUNG ALZEY**

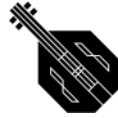
gez. Christoph Burkhard  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Es wird gemäß § 24 Abs. 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von  
Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen  
Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Verletzung nicht innerhalb  
eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der  
die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

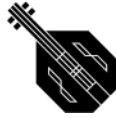
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die  
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den  
Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der  
Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend  
gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann  
auch nach Ablauf der o. g. Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## Anlage 1 – Übersichtsplan der Abrechnungsgebiete in der Stadt Alzey





## Anlage 2 – Begründung für die Einteilung der Abrechnungsgebiete in der Stadt Alzey

Die Stadt Alzey ist durch ein Innenstadtgebiet im engeren Sinne (Alzey-West, Alzey-Nord-West, Alzey-Stadtmitte, Alzey-Süd-Ost und Alzey-Ost) und weitere vier Stadteile geprägt, die in einem Abstand von 580 m (Dautenheim) bis zu 1.800 m (Schafhausen) Luftlinie kreisförmig um das eigentliche Innenstadtgebiet angeordnet sind. Das Innenstadtgebiet wird durch eine im wesentlichen Verlauf zweigleisige Eisenbahnstrecke durchschnitten, die das Innenstadtgebiet in „West“ und „Ost“ spaltet. Das Innenstadtgebiet selbst wird sowohl vom Industriegebiet als auch von den vier weiteren Ortsteilen gleichsam durch die Autobahnen A 61 und A 63 „eingerahmt“. Näheres ergibt sich aus der beigefügten Flurkarte.

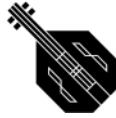
Unter Berücksichtigung dieser tatsächlichen Begebenheiten, des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25.6.2014, BVerfG, 1 BvR 668/10 und den nachfolgenden vom OVG Rheinland-Pfalz sowie den Verwaltungsgerichten erlassenen Urteilen ist das Stadtgebiet der Stadt Alzey in folgende Abrechnungsgebiete einzuteilen:

1. Abrechnungsgebiet „Alzey-West“
2. Abrechnungsgebiet „Alzey-Nord-West“
3. Abrechnungsgebiet „Alzey-Stadtmitte“
4. Abrechnungsgebiet „Alzey-Süd-Ost“
5. Abrechnungsgebiet „Alzey-Ost“
6. Abrechnungsgebiet „Gewerbegebiet Nord“
7. Abrechnungsgebiet „Industriegebiet“
8. Abrechnungsgebiet „Weinheim“
9. Abrechnungsgebiet „Heimersheim“
10. Abrechnungsgebiet „Dautenheim“
11. Abrechnungsgebiet „Schafhausen“

Die Abrechnungsgebiete 8 – 11 zeichnen sich allesamt dadurch aus, dass sie Ortsteile darstellen, die von dem eigentlichen Innenstadtteil Alzey mindestens 580 m Luftlinie bis zu 1.800 m Luftlinie entfernt liegen und durch überörtliche klassifizierte Straßen mit der Alzeier Innenstadt verbunden sind (Schafhausen über die L 406, Dautenheim über L 409, Weinheim über die L 406 und Heimersheim über die K 12). Diese Straßen sind außerhalb der Innenstadtlage der Stadt Alzey nicht zum Anbau bestimmt und es fehlt damit ein räumlicher Zusammenhang zur Innenstadtlage. Der Innenstadtlage von Alzey schließt sich somit zunächst eine Außenbereichsfläche nach § 35 BauGB an, der nach der Rechtsprechung eine sog. trennende Wirkung zukommt.

So hat das VG Koblenz durch Urteil vom 22. September 2016 unter dem Az. 4 K 822/15.KO entschieden:

*„Das Gewerbegebiet der Stadt Weitersburg ist mehr als 500 m von der Ortslage von Weitersburg entfernt. Beide Bereiche werden über eine durch den Außenbereich*



*verlaufende Kreisstraße verbunden, die ihrerseits keine Anbaufunktion hat. Angesichts dessen fehlt ein räumlicher Zusammenhang zwischen Ortslage und diesem Gewerbegebiet. Von daher ist es aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit nicht möglich, ein Ermittlungsgebiet für sämtliche Weitersburger Straßen zu bilden.“*

So verhält es sich auch im vorliegenden Fall, so dass die Einteilung der Abrechnungsgebiete 8 – 11 folgerichtig ist, wobei im Fall der Stadt Alzey dieser vom Gericht geforderte räumliche Zusammenhang zusätzlich noch durch den Verlauf der Autobahnen A 61 und A 63 unterbrochen ist.

Gleiches gilt ebenfalls für das Industriegebiet Alzey und damit also für das Abrechnungsgebiet 7. Auch dieses liegt ca. 400 m von der Innenstadtlage Alzey entfernt und wird räumlich zusätzlich durch die Autobahn A 61 getrennt. Die Verbindungsstraßen L 406 im nördlichen Bereich und L 409 im südlichen Bereich sind außerhalb der Innenstadtlage von Alzey nicht zum Anbau bestimmt, so dass auch hier eine räumliche Zäsur festzustellen ist.

Weiterhin dürfen nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand nicht zusammengefasst werden, wenn dies zur eine Umverteilung von Ausbaulasten führt, die auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit nicht mehr zu rechtfertigen ist. Strukturelle Unterschiede einzelner Gebiete können sich beispielweise in Baugebieten aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes über Art der baulichen Nutzung, über Straßenbreiten und Parkflächen, aber auch wegen eines einheitlichen Ausbauzustandes aufgrund der ungefähren gleichzeitigen Herstellung der Straßen ergeben.

Erfordert z. B. ein Industriegebiet einen strukturell gravierenden unterschiedlichen Straßenausbauaufwand, verglichen mit Wohngebieten, und ist dort wegen stärkerem Anliegerverkehr ein höherer Ausbaufwand zu erwarten, sind mehrere Einheiten zu bilden.

Beim hiesigen Industriegebiet sind die Festsetzungen im Bebauungsplan über das Maß der baulichen Nutzung größtenteils mit Baumassenzahlen festgesetzt. Außerdem sind die vorhandenen Straßen im Industriegebiet deutlich breiter als die Straßen im angrenzenden Wohngebiet. Damit besteht zudem ein gravierender struktureller Unterschied der ebenfalls für das Industriegebiet als eigenes Abrechnungsgebiet streitet.

Differenzierter ist allerdings die Trennung der Alzeyer Innenstadt zu betrachten.

Wie bereits ausgeführt hat das OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 10.12.2014 6 A 10852/14 – Schifferstadt) entschieden, dass Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden sind, eine Zäsur darstellen können, die den typischen Zusammenhang einer Bebauung aufheben. Es sei denn, die typische Straßennutzung oder ungehinderte Querungsmöglichkeiten heben die trennende Wirkung auf. Bahnlinien, die nur an einer Stelle gequert werden können, trennen den räumlichen Zusammenhang. Gleiches gilt von einer 2 km langen Bahnlinie, die nur an drei Stellen durch den Fahrzeugverkehr und an weiteren Stellen durch den



Fußgängerverkehr gequert werden kann. Umgekehrt hat das OVG Rheinland – Pfalz bei einer stillgelegten eingleisigen Bahnstrecke, die über eine Unter- und vier Überführungen verfüge, eine trennende Wirkung verneint (OVG RLP, 09.03.2015, Az.: 6 A 10054/15, (Hahnstätten)). Darüber hinaus hat das OVG RLP in seinem Urteil vom 16.02.2016, Az. 6 A 11031/15.OVG („Staudernheim“) hinsichtlich einer an sich gegebenen topographischen Zäsur mit trennender Wirkung zu einer typischen Straßennutzung ausgeführt:

*„Gleichwohl kann ein räumlicher Zusammenhang zwischen in dieser Weise getrennten bebauten Bereichen aufgrund der typischen tatsächlichen Straßennutzung bestehen. Dies kommt vor allem in dörflich strukturierten bebauten Bereichen und bei weniger prägnanten topographischen Zäsuren in Betracht, was auf die Nahe – im Vergleich mit der Saar und der Mosel – zutrifft. Aufgrund der typischen tatsächlichen Nutzung der S.-Str. (Nahebrücke) ist die Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen (§ 3 Abs. 1 ABS) gerechtfertigt.*

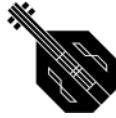
*Die Frage, ob die typische tatsächliche Straßennutzung einen räumlichen Zusammenhang zwischen zwei jeweils zusammenhängend bebauten, aber voneinander durch eine topografische Zäsur getrennten Gebieten herstellt, ist – ähnlich wie die Festlegung des Gemeindeanteils (vgl. hierzu OVG RP, Urteil vom 21. Januar 2009 – 6 A 10697/08.OVG –, AS 37, 129, juris) – weder von einer Verkehrszählung noch von der Ermittlung der Verkehrsfunktion der Straße durch einen Sachverständigen abhängig. Vielmehr steht dem Gemeinderat, der mit den örtlichen Gegebenheiten, dem Straßenverkehr in der Gemeinde und der typischen tatsächlichen Nutzung der Straßen vertraut ist, insoweit ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Einschätzungsspielraum zu.“*

Die trennende Zäsur stellt, wie aus der beiliegenden Flurkarte erkennbar ist, im vorliegenden Fall die Bahnlinie dar, die das Innenstadtgebiet von Alzey zerschneidet. Die Bahnstrecke ist voll in Betrieb und ist im Stadtgebiet von Alzey etwa 3 km lang. Die Bahnstrecke kann im südlichen Bereich mittels einer Überführung und im nördlichen und mittleren Bereich mit einer Unterführung gekreuzt werden, um jeweils in den anderen Stadtteil zu gelangen. In dem Urteil des OVG RLP, Az. 6 A 10852/14.OVG hat das Gericht festgestellt, dass Bahnlinien bei einer 2 km langen innerstädtischen Strecke, die nur an drei Stellen durch den Fahrzeugverkehr und an weiteren drei Stellen durch den Fußgängerverkehr gequert werden kann, eine trennende Wirkung zukommt. Ebenso liegt der Fall hier, der Bahnlinie kommt eine trennende Wirkung zu.

Die trennende Wirkung der Bahnlinie wurde in Alzey im Übrigen auch vom OVG RLP in seinem Urteil vom 30.10.2018, Az. 6C 11920/17.OVG bestätigt:

*„Nach diesem Maßstab ist nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin die zweigleisige Bahnstrecke als die Abrechnungseinheiten „Alzey-West“ und „Alzey-Ost“ (Anmerkung: jetzt „Alzey-Stadtmitte“) in Nord-Süd-Richtung trennende topographische Zäsur angesehen hat.“*

In Ausübung des von der Rechtsprechung eingeräumten Einschätzungsspielraums führt die tatsächliche Straßenbenutzung der zwei Unter- und der einen Überführung auch



nicht ausnahmsweise zu einem dennoch bestehenden räumlichen Zusammenhang. Anders als im Fall Staudernheim handelt es sich bei der Stadt Alzey um eine Stadt mit 18.000 Einwohnern, so dass von einer dörflichen Struktur vorliegend nicht gesprochen werden kann. Sowohl die Stadtgebiete „Alzey-West“ und „Alzey-Nord-West“ als auch „Alzey-Stadtmitte“ können als selbständige signifikant große Abrechnungsgebiete autark voneinander existieren, ohne dass der eine Stadtteil zwingend auf den anderen Stadtteil angewiesen wäre. Das vom OVG im Fall Staudernheim durch die Nahebrücke vermittelte dörfliche Zusammengehörigkeitsgefühl ist im vorliegenden Fall nicht festzustellen.

Auch dies wurde so vom OVG RLP in seinem Urteil vom 30.10.2018, Az. 6C 11920/17.OVG gesehen:

*„Nach dem Vorbringen der Beteiligten kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich im Gebiet „Alzey-West“ – mit Ausnahme des DRK-Krankenhauses sowie der Musikschule – zentrale Einrichtungen für den täglichen Bedarf und die Versorgung der Einwohner in nennenswertem Umfang befinden, die von Einwohnern des Gebietes „Alzey-Ost“ (Anmerkung: jetzt „Alzey-Stadtmitte“) regelmäßig aufgesucht werden.*

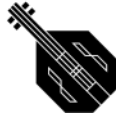
Das OVG RLP hat in seinem Urteil vom 30.10.2018, Az. 6 C 11920/17.OVG außerdem entschieden, dass der westliche Bereich von Alzey ebenfalls nochmal in zwei Gebiete („Alzey-West“ und „Alzey-Nord-West“) aufzuteilen ist. Das OVG RLP begründet dies damit, dass der Flussverlauf der Selz eine trennende Wirkung aufweist:

*„Die Bestimmung sämtlicher zum Anbau bestimmter Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheit „Alzey-West“ als einheitliche öffentliche Einrichtung von Anbaustraßen hält der Überprüfung anhand der dargestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht stand. Denn sie wird durch eine topografische Zäsur mit trennender Wirkung, nämlich den Flussverlauf der Selz mit Uferbereichen von erheblicher Ausdehnung in einen nördlichen und einen südlichen Bereich aufgeteilt, ohne dass diese Zäsur über die Straße „Am Herdry“ in dem erforderlichen Maß ungehindert gequert werden kann.*

*Zwar mag die Selz kein besonders breites Fließgewässer sein. Zusammen mit den parallel zu ihr verlaufenden Geländestreifen auf beiden Uferseiten trennt sie jedoch die nördlich von ihr vorhandenen qualifiziert baulich genutzten Grundstücke von denjenigen im südlich anschließenden Bereich. Nach dem tatsächlichen Erscheinungsbild, wie es sich aus den in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörterten Luftaufnahmen ergibt, wird diese trennende Wirkung durch die Kleingartenflächen in den den Flusslauf begleiteten Geländestreifen nicht aufgehoben, sondern bekräftigt. Auch im Bereich der Überführung der Straße „Am Herdry“ finden sich unbebaute Flächen, die nach Angaben der Antragsgegnerin ca. 60 auf beiden Straßenseiten umfassen. Von Baulücken, die einen zusammenhängend bebauten Bereich im Allgemeinen nicht trennen (vgl. OVG RLP, Urteil vom 30.06.201, Az. 6A 11016/14.OVG, KStZ 2015, 213), kann insoweit nicht die Rede sein.*

*Die Überführung der Straße „Am Herdry“ über die Selz reicht angesichts der beträchtlichen räumlichen Ausdehnung des Flusslaufes nicht aus, um die Möglichkeit ungehinderter Querung dieser topographischen Zäsur annehmen zu können. Denn die Selz fließt auf einer Länge von mehr als 400 m – gemessen von der Bahnstrecke bis zur*





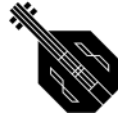
*Straße „Am Herdry“ – durch die Abrechnungseinheit „Alzey-West“ und weist – wie erwähnt – breite Geländestreifen auf beiden Uferseiten auf.*

*Auch für einen räumlichen Zusammenhang aufgrund der typischen tatsächlichen Straßennutzung der Straße „Am Herdry“ ist weder etwas vorgetragen noch sonstwie ersichtlich.“*

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 25.06.2014 bei der Bildung von Abrechnungseinheiten darauf abgestellt, dass der beitragspflichtige Vorteil in der Möglichkeit der besseren Erreichbarkeit der beitragspflichtigen Grundstücke liegt und der besseren Nutzbarkeit des Gesamtverkehrssystems sowie dessen Aufrechterhaltung und Verbesserung als solchem. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile (vgl. § 10a Abs. 1 Satz 4 KAG) darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen solchen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben (BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014, a. a. O., Rn. 63 f.). Diese Erwägungen gelten nicht nur für das Gemeindegebiet insgesamt, sondern auch für Stadtteile mit entsprechender Einwohnerzahl. Hat der Stadtkern die Größe einer Gemeinde, die zur Gewährleistung eines konkret zurechenbaren Vorteils für jedes zu veranlagende Grundstück in mehrere öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen aufgeteilt werden muss, werden die erwähnten verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht allein dadurch erfüllt, dass abseits des Stadtkerns liegende Ortsteile als jeweils eigenständige Abrechnungseinheiten abgetrennt werden, der Stadtkern aber als einheitliche Einrichtung konstituiert wird. Nach dem Urteil des OVG Rheinland Pfalz vom 28.05.2018 Az. 6 A 11120/17 sieht das Gericht eine Einwohnerzahl von ca. 3000 Einwohnern als Orientierungswert an, wonach unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten grundsätzlich von einer hinreichenden Vermittlungsbeziehung zwischen sämtlichen Verkehrsanlagen innerhalb der Abrechnungseinheit und den Eigentümern der beitragspflichtigen Grundstücken auszugehen ist.

Im Rahmen des Normenkontrollverfahrens gegen die vorliegende Satzung der Stadt Alzey wies das Gericht bereits daraufhin, dass das ehemalige Abrechnungsgebiet „Alzey-Ost“ nach vorläufiger Prüfung des Gerichts aus rechtlichen Gründen weiter aufzuteilen ist. Eine Zäsur innerhalb einer Abrechnungseinheit ist aus Rechtsgründen, wie bereits bei der Begründung des Industriegebietes erläutert, bei gravierend strukturellen Unterschieden der beitragspflichtigen Grundstücke geboten. Einen solchen gravierend strukturellen Unterschied erblickte der erkennende Senat im Gewerbegebiet Nord (Albiger Straße und Galgenwiesenweg) der Stadt Alzey, da die Größe der Grundstücke und deren tatsächliche Nutzung nicht mit denen des Stadtkerns vergleichbar seien. Aus diesem Grund wird das ehemalige Abrechnungsgebiet „Alzey-Ost“ unter anderem in das weitere Abrechnungsgebiet 6 – „Gewerbegebiet Nord“ aufgeteilt.

Darüber hinaus nutzt die Stadt Alzey das ihr aus § 10a Abs. 1 S. 4 KAG und von der Rechtsprechung gebilligten Gestaltungsermessens, um sich von dem von der Rechtsprechung empfohlenen Orientierungswert von ca. 3000 Einwohnern pro Abrechnungseinheit anzunähern. Dabei wird eine Teilung der ehemaligen Abrechnungseinheit „Alzey-Ost“ anhand des Verlaufs der B 271 vorgenommen. Die B



Kreisstadt Alzey  
Stadtverwaltung  
Bauen und Umwelt  
Bauverwaltung

271 führt den überörtlichen Verkehr durch die Ortslage Alzey und weist eine weit überdurchschnittliche Verkehrsbelastung gemessen an den anderen Straßen in Ortslage Alzey auf. Auf einer Länge von annähernd 3 km wird die B 271 von vier Kreisverkehrsanlagen unterbrochen, bei denen entsprechende Überquerungshilfen für Fußgänger vorhanden sind und fünf weitere Fußgängerampeln / Überquerungshilfen. Obwohl die Verkehrsführung durch die Kernstadt der Stadt Alzey verläuft, zeigt sich hier eine signifikante Zäsur, da die gefahrlose regelmäßige Querung der Bundesstraße nicht möglich ist.

Ähnlich verhält es sich mit der Dautenheimer Landstraße, bei der auf einer Länge von 700 m sogar nur eine Fußgängerampel vorhanden ist. Auch hierin erkennt der Stadtrat eine deutliche Zäsur zwischen der neu zu bildenden Abrechnungseinheit 3 – „Alzey-Stadtmitte“, Abrechnungseinheit 4 – „Alzey-Süd-Ost“ und Abrechnungseinheit 5 – „Alzey-Ost“.

Das Gebiet der Rheinessen Fachklinik scheidet aus der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen komplett aus, da die interne Erschließung der Klinik nur über Privatwege erfolgt und daher nach Hinweis des Gerichts nicht mitveranlagt werden darf.



### Anlage 3 – Begründung für die Festlegung der Gemeindeanteile

Weiter ist für die einzelnen Abrechnungsgebiete ein Gemeindeanteil festzulegen.

Die Verwaltung schlägt für die einzelnen Abrechnungsgebiete folgende Gemeindeanteile vor:

1. Abrechnungsgebiet „Alzey-West“	35 v. H.
2. Abrechnungsgebiet „Alzey-Nord-West“	35 v. H.
3. Abrechnungsgebiet „Alzey-Stadtmitte“	35 v. H.
4. Abrechnungsgebiet „Alzey-Süd-Ost“	30 v. H.
5. Abrechnungsgebiet „Alzey-Ost“	30 v. H.
6. Abrechnungsgebiet „Gewerbegebiet Nord“	20 v. H.
7. Abrechnungsgebiet „Industriegebiet“	25 v. H.
8. Abrechnungsgebiet „Heimersheim“	25 v. H.
9. Abrechnungsgebiet „Weinheim“	25 v. H.
10. Abrechnungsgebiet „Dautenheim“	25 v. H.
11. Abrechnungsgebiet „Schafhausen“	25 v. H.

Die Gemeindeanteile lassen sich wie folgt begründen:

Die Gemeindeanteile sind gem. § 10a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen. Die Gemeindeanteile müssen in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldner zuzurechnen ist und beträgt mind. 20 v. H. Durch Urteil des OVG RLP vom 09.09.2015 Az.: 6 A10447/15 hat das OVG klargestellt, dass bei Festlegung des Gemeindeanteils die Bildung eines Mischsatzes nicht zulässig ist. Bei überwiegendem Anliegerverkehr und geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 v. H. zuzüglich einem Ermessensspielraum von +/- 5 Prozent.

Unter Zugrundelegung dieser Annahmen rechtfertigt sich die oben bezeichnete Verteilung. Die Stadtteile „Heimersheim“, „Weinheim“, „Dautenheim“ und „Schafhausen“ weisen einen geringen Durchgangsverkehr auf, so dass ein Gemeindeanteil von 25 v. H. angemessen erscheint.

Auch die Abrechnungseinheit „Industriegebiet“ verzeichnet immer bekanntermaßen einen sehr hohen Anliegerverkehr, so dass unter Einsatz des dem Stadtrat zukommenden Ermessens ein Gemeindeanteil von 25 v. H. als angemessen erscheint.

Einen höheren Durchgangsverkehr haben die Abrechnungsgebiete „Alzey-Süd-Ost“ und „Alzey-Ost“ zu verzeichnen, wobei immer noch von einem geringen Durchgangsverkehr auszugehen ist, der aber dennoch höher ausfällt als in den zuvor genannten Stadtteilen, weshalb unter Ausübung des dem Stadtrat zustehenden Ermessens ein Gemeindeanteil von 30 v. H. als ausgewogen und gerechtfertigt erscheint.

Im Vergleich zu den zuvor genannten Stadtteilen verfügen diese Abrechnungsgebiete generell über ein höheres Verkehrsaufkommen.

Jedoch liegen die Gebieten „Alzey-Ost“ und „Alzey-Süd-Ost“ im Gegensatz zu den Gebieten „Alzey-West“, „Alzey-Nord-West“ und „Alzey-Stadtmitte“ eher am Stadtrand von Alzey und weisen daher einen geringeren Durchgangsverkehr als diese auf.

Den höchsten Durchgangsverkehr in der Stadt Alzey gibt es in den Abrechnungsgebieten „Alzey-West“, „Alzey-Nord-West“ und „Alzey-Stadtmitte“ zu verzeichnen.

Insbesondere verfügt hier die Verkehrsanlage „Am Herdry“, die teilweise in dem Gebiet „Alzey-Nord-West“ und teilweise in „Alzey-West“ liegt, der „Theodor-Heuss-Ring“, der sich in „Alzey-West“ befindet und der Straßenzug „Hospitalstraße – Klosterstraße – Ostdeutsche Straße“, der durch das Abrechnungsgebiet „Alzey-Stadtmitte“ führt, über einen sehr hohen Durchgangsverkehr.

Die Straße „Am Herdry“ dient als Hauptdurchfahrtsstrecke, um von dem Abrechnungsgebiet „Alzey-Nord-West“ Richtung „Alzey-West“ bzw. von „Alzey-West“ Richtung Erbes-Büdesheim oder zu dem Abrechnungsgebiet „Heimersheim“ zu gelangen.

Der „Theodor-Heuss-Ring“ in „Alzey-West“ wird sehr stark befahren, um in Richtung Kirchheimbolanden und „Alzey-Stadtmitte“ auf der einen Seite zu kommen oder aber auch um von dort in Richtung „Alzey-Nord-West“ auf der anderen Seite zu fahren.

Der Straßenzug „Hospitalstraße – Klosterstraße – Ostdeutsche Straße“ verläuft durch das Abrechnungsgebiet „Alzey-Stadtmitte“ und verbindet den Stadtkern mit den Gebieten „Alzey-West“ und „Alzey-Ost“.

Bei allen Straßen handelt es sich um Gemeindestraßen, bei denen die Stadt Alzey Trägerin der Baulast ist.

Aufgrund des sehr hohen Verkehrsaufkommens und Durchgangsverkehres auf diesen Straßen ist in den Abrechnungsgebieten „Alzey-West“, „Alzey-Nord-West“ und „Alzey-Stadtmitte“ ein Gemeindeanteil von jeweils 35 v. H. anzusetzen.

Das Abrechnungsgebiet „Gewerbegebiet Nord“ liegt am nördlichen Stadtrand von Alzey. Es besteht aus den Straßen „Albiger Straße“ und „Galgenwiesenweg“. Bei beiden Straßen handelt es sich um Stichstraßen, die demnach ausschließlich Anliegerverkehr und keinerlei Durchgangsverkehr verursachen. Hierin besteht auch der Unterschied zu dem Abrechnungsgebiet „Industriegebiet“, bei dem die „Karl-Heinz-Kipp-Straße“ durch das Abrechnungsgebiet führt und einen, wenn auch nur geringeren Durchgangsverkehr verursacht. Dies hat zur Folge, dass für die Abrechnungseinheit „Gewerbegebiet Nord“ nur ein geringer Stadtanteil in Höhe von 20 v. H. angesetzt werden kann und der Stadt Alzey hierbei kein Ermessensspielraum zusteht.